

# STATUTEN

## DES VEREINS FEUERWEHR UND SEERETTUNGSDIENST KÜSNACHT

---

1. Der Verein Feuerwehr und Seerettungsdienst Küsnacht bildet eine juristische Person nach Artikel 60 ff. ZGB und den nachstehend statuarischen Bestimmungen. Er hat seinen Sitz in Küsnacht.

### **I. Zweck**

2. Der Verein bezweckt die Pflege der Kameradschaft aller aktiven und ehemaligen Angehörigen der Feuerwehr und des Seerettungsdienstes, die Weiterbildung seiner Mitglieder (Vorträge, Exkursionen, etc.) und bietet der Gemeinde Küsnacht eine Plattform für Beförderungen und Entlassungen der aktiven Mitglieder.

### **II. Mitgliedschaft**

3. Der Beitritt steht allen Eingeteilten der Feuerwehr und des Seerettungsdienstes Küsnacht offen.
4. Vereinsmitglieder können alle Eingeteilten der Feuerwehr und des Seerettungsdienstes, sowie ehemalige Feuerwehr- und Seerettungsdienstangehörige sein.
5. Die Mitgliedschaft erfolgt mit Bezahlung des Jahresbeitrages.
6. Ein Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich auf die Hauptversammlung mitzuteilen.
7. Durch Vorstandsbeschluss können Mitglieder, welche den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, ausgeschlossen werden. Das betreffende Mitglied ist vorher anzuhören. Gegen den Beschluss kann an die Hauptversammlung rekurriert werden.
8. Mit dem Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **III. Organisation**

9. Die Organe des Vereins sind
  - die Hauptversammlung
  - der Vorstand
  - die Revisoren
10. Die Hauptversammlung
- 10.1 Die Hauptversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt.

Die Einberufung erfolgt mittels schriftlicher Einladung, unter Bekanntgabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit, mindestens dreissig Tage vor dem Zeitpunkt der abzuhaltenden Versammlung.

Anträge zur Hauptversammlung müssen bis spätestens Ende Kalenderjahr schriftlich an den Präsidenten eingereicht werden.

Für Mitglieder des Vereins Feuerwehr und Seerettungsdienst Küsnacht ist der Besuch der Hauptversammlung Ehrensache.
- 10.2 Die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung erfolgt:
  - durch den Vorstand
  - auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder des Vereins

### 10.3 Geschäfte der Hauptversammlung

1. Abnahme des Protokolls
2. Mutationen im Mitgliederbestand
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
4. Festsetzung des Jahresbeitrages
5. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
6. Entgegennahme Jahresbericht und Bekanntgabe der Ausbildungsschwerpunkte durch den Kommandanten Feuerwehr
7. Entgegennahme Jahresberichte und Bekanntgabe der Ausbildungsschwerpunkte durch den Kommandanten Seerettungsdienst
8. Verschiedenes
9. Entlassung und Beförderungen durch den Sicherheitsvorstand

### 10.4 Wahlen

Die Hauptversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes.

Die Amtsdauer für die Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

In ungeraden Jahren kommen Präsident und Kassier, in geraden Jahren Aktuar und die Beisitzer zur Wahl. Wiederwahl ist zulässig.

Ebenso wählt sie die Rechnungsrevisoren für die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.

### 10.5 Die Hauptversammlungsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Änderungen der Statuten, Auflösung des Vereins oder Zusammenschlüsse mit anderen Vereinen erfordern ein mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Die Beschlüsse erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung.

### 10.6 Über die Hauptversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Aktuar und vom Präsidenten zu unterzeichnen.

## 11. Vorstand

- 11.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- dem Präsidenten
  - dem Kassier
  - dem Aktuar
  - zusätzlich zwei bis vier Mitgliedern

Man ist bestrebt die Zusammensetzung des Vorstandes aus ehemaligen und aktiven der Feuerwehr und Seerettungsdienstes zusammen zu setzen.

### 11.2 Der Vorstand hat zusammenzutreten, wenn der Präsident, zwei Mitglieder oder ein Revisor einen entsprechenden Antrag stellen.

### 11.3 Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens zehn Tage vor der Sitzung.

### 11.4 Dem Vorstand fallen nachstehende Aufgaben zu

- Leitung des Vereins
- Rechtskräftige Vertretung des Vereins nach aussen durch die Unterschrift von Präsident und Aktuar oder Kassier
- Vorbereitung und Leitung der Hauptversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Vollzug der Hauptversammlungsbeschlüsse

Die Aufgaben werden gemäss Pflichtenheft der einzelnen Chargen erledigt.

11.5 Über die Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Aktuar zu unterzeichnen.

12. Die Revisoren

Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Vereinsrechnung zu prüfen und der Hauptversammlung schriftlichen Bericht und Antrag zu stellen.

#### **IV. Finanzen**

13. Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Jahresbeiträgen
- Spenden, Schenkungen, Legate
- Beiträge und Subventionen öffentlicher Institutionen
- Erlöse aus Veranstaltungen und Sammlungen
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen

14. Ausgaben

Über Ausgaben, welche die Finanzkompetenz des Vorstandes überschreiten, hat auf Antrag des Vorstandes die Hauptversammlung zu beschliessen.

Die Finanzkompetenz des Vorstandes beträgt für laufende Geschäfte jährlich CHF 5'000.

15. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

#### **V. Schlussbestimmungen**

16. Vereinsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

17. Auflösen des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden. Das Vereinsvermögen wird zur Tilgung der Verbindlichkeiten verwendet. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist zu Zwecken zu verwenden, die den Zielen des Vereins entsprechen.

18. Inkrafttreten der Statuten

Vorliegende Statuten treten mit Beschluss der Hauptversammlung vom 20. März 2010 in Kraft.

Küsnacht, 20. März 2010

Der Präsident:

Vik Wyden

Die Aktuarin:

Patricia Höhne